



Stadt Zürich
Tiefbauamt

Strassenbauprojekt

Bericht zu den Einwendungen

Quartierverbindung Seebach

Bau Nr. 16064

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

Zürich, 3. Dezember 2025 TAZ / shm

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
1.1	Mitwirkung der Bevölkerung	3
1.2	Projektbeschreibung	3
2	Einwendungen	4
3	Schlussbemerkungen	8

1 Vorbemerkung

1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt Quartierverbindung Seebach sieht die Erstellung einer quartierverbindenden kommunalen Fuss- und Veloverbindung vor. Das Projekt wurde vom 10. Oktober 2025 bis 10. November 2025 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und Einwendungen erheben.

Insgesamt sind sechs Eingaben mit total zehn Einwendungen eingegangen, davon vier mit identischem oder ähnlichem Wortlaut. Von den somit sechs vorliegenden Einwendungen werden zwei Einwendungen berücksichtigt und vier Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Neubauvorhaben für eine neue Quartierverbindung ist wie folgt geplant:

Von Seite Schaffhauserstrasse kommend führt die neue Verbindung auf dem Stierli-Areal dem SBB-Gleis entlang zur südlichen Spitze des Stierli-Areals.

An der südlichen Spitze des Stierli-Areals entstehen eine Rampe und eine Treppe in Dreiecksform und die lineare Unterführung des SBB-Trassees. Diese wird durch beidseitig attraktive Portalausgestaltungen einladend gestaltet. Die Lage der Unterführung ist durch bestehende Infrastruktur der SBB mitbestimmt (Fahrleitungen, Microtunnel).

Das Portal auf Seite Thurgauerstrasse wird ungefähr mittig den tangierten Privatparzellen platziert und wahrt so einen Abstand zur bestehenden und geplanten Bebauung. Eine kurze Rampe schliesst an die bestehende Allmannstrasse an.

2 Einwendungen

Einwendung 1

Im ganzen Strassenbereich von der Unterführung über den Park bis zum Schulhaus solle Tempo 20 gelten (Begegnungszone). Insbesondere sei der Vollzug auch für E-Bikes sicherzustellen.

Auf der Seite Thurgauerstrasse halten sich oft sehr viele Kinder im Bereich der Einmündung der durch die Unterführung geschaffenen Veloroute auf. Nach Fertigstellung von Park und Wohnsiedlung werden es noch mehr sein als heute.

Stellungnahme:

Die neue Quartierverbindung für Fussgänger*innen und Velofahrende sieht keine Temposignalisierung vor. Die Veloverbindung wird als kommunale Route klassiert. Linienführung und Gestaltung werden so gewählt, dass sie die Fahrgeschwindigkeit dämpfen (vgl. Stellungnahme Einwendung 2).

Das Projekt schliesst ans bestehende Strassennetz an. Park und Schulhaus sind als angrenzende Bereiche nicht Teile des Projekts. Ein allfälliges Tempolimit sowie die weitere Veloführung und Signalisierung für die angrenzenden Bereiche wird in künftigen Projekten oder Massnahmen definiert.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 2

In der Unterführung sowie auf den Zu- und Wegfahrten sollen die Zufussgehenden und der Zweiradverkehr durch bauliche Massnahmen getrennt werden. Zusätzlich muss die Geschwindigkeit der Velofahrenden mit baulichen Massnahmen präventiv reduziert werden.

Auf der Seite Thurgauerstrasse halten sich oft sehr viele Kinder im Bereich der Einmündung der durch die Unterführung geschaffenen Veloroute auf. Nach Fertigstellung von Park und Wohnsiedlung werden es noch mehr sein als heute.

Stellungnahme:

Das Projekt wurde als Mischverkehrsfläche mit einer lichten Breite der Unterführung von 6 Metern konzipiert. Eine baulich getrennte Führung der Verkehrsteilnehmenden würde eine Mehrbreite der Unterführung erfordern, die durch den zusätzlichen Platzbedarf zu erheblichen Mehrkosten sowie zu höheren Fahrgeschwindigkeiten führen würde.

Die neue Veloverbindung wird als kommunale Route klassifiziert und ist klar als reine Quartierverbindung erkennbar. Die gewählten Abmessungen, die Rampenneigung von 8 % mit abgeknickter Linienführung sowie die bewusste Materialisierung der Wegstrecke

entlang des SBB-Gleises auf dem Stierli-Areal tragen dazu bei, die Geschwindigkeiten zu reduzieren.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 3

Es wird beantragt, dass die Variante 5 aus der Studie 2005 umgesetzt wird. Für die Variante 4 bestehe kein Fuss- und Fahrrecht über die Steffenstrasse. Die Steffenstrasse sei eine Privatstrasse und könne ohne Rücksprache mit den Eigentümer*innen und ohne entsprechende rechtliche Grundlagen nicht einfach in die Planung einbezogen werden.

Im Grundbuchamt eingetragenes Fuss- und Fahrrecht: zugunsten von Kat. Nr. 5280, 8281, 4730 zulasten von Kat. Nr. 4731.

Stellungnahme:

Eine Umsetzung der Variante 5 (Studie 2005) wurde aufgrund hoher prozessualer Risiken sowie erheblicher Mehrkosten verworfen.

Im Grundbuch ist kein Fuss- und Fahrrecht für Kat. Nr. 4731 zugunsten der Stadt Zürich eingetragen. Es bestehen Einträge im kommunalen Richtplan Verkehr für eine Fussverbindung mit erhöhter Aufenthaltsqualität und eine Veloroute. Baulinien sichern den infrastrukturellen Zugang von der Grubenackerstrasse an die Quartierverbindung. Ob für die Steffenstrasse ein Fuss- und Fahrwegrecht notwendig sein wird, wird im Rahmen der nächsten Projektierungsphase behandelt. Die landrechtlichen Fragen werden derzeit durch den Rechtsdienst des Tiefbauamtes der Stadt Zürich bearbeitet. Es ist beabsichtigt, die Eigentümer*innen im Rahmen der Planaufgabe nach §16 StrG einzubeziehen.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 4

Es sei eine Überquerung der SBB-Gleise zu erstellen. Diese seien nötigenfalls tiefer zu legen.

Die Bahnlinien zerschneiden Oerlikon und Seebach und bilden eine unüberwindbare Segregation der verschiedenen Quartierteile. Dies wird durch Querungen nur punktuell verbessert und diese Stellen zeigen oft Zeichen von «Verslumung» (Grafitos, Müll etc.).

Stellungnahme:

Eine Überquerung der Geleise würde ebenfalls nur eine punktuelle Verbesserung darstellen, vergleichbar der geplanten Unterquerung. Die Variantenevaluation hat ergeben, dass eine Überquerung aufgrund der Topografie zu keiner durchgehenden Verbindung führt, sondern diese aufgrund des grossen Höhenunterschieds durch Lift-/Treppentürme unterbrochen wäre.

Eine signifikante Absenkung des gesamten Gleisfelds ist in diesem äusserst stark befahrenen Abschnitt SBB-betrieblich nicht denkbar. Die geometrischen Auswirkungen einer Absenkung würden benachbarte Kunstbauten ebenfalls betreffen und Anpassungen derselben erfordern.

Die Quartierverbindung wird qualitativ hochwertig gestaltet, gezielt beleuchtet und unterhalten, damit sie eine sichere und attraktive Verbindung zwischen Thurgauer- und Schaffhauserstrasse ist.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 5

Die neue Quartierverbindung wird begrüsst, sie genüge in der Dimension den Ansprüchen und sei somit für Fuss- und Veloverkehr geeignet. Mit der lichten Höhe von 3 m und einer Länge von 60 m sei die Unterführung nicht optimal einsehbar. Daher sei zwingend auf eine attraktive, helle Gestaltung mittels Lichts und Farben zu achten, damit die Unterführung nicht zum Angstraum werde. Ebenfalls solle die gesamte Quartierverbindung beleuchtet werden.

Stellungnahme:

Die gerade Linienführung und die sich öffnenden Portale sorgen durch ihre Form für gute Einsehbarkeit und eine natürliche Belichtung. Zusätzlich ist eine durchgängige Beleuchtung vorgesehen. Der Hinweis zur hellen Oberflächengestaltung wird aufgenommen und in der nächsten Projektphase weiterverfolgt.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung 6

Die Zuständigkeit für den Strassenunterhalt sei insbesondere im Hinblick auf allfällige Haftungsfragen so festzulegen, dass für die Miteigentümer*innen der Steffenstrasse (Parzelle SE4731) keinerlei Kostenfolgen entstehen.

Der auf der Steffenstrasse geführte Abschnitt der Zu- und Wegfahrt zu und von der Unterführung befindet sich auf einem Teil der Strassenbreite (siehe Parkprojekt) auf einer Privatstrasse. Es gibt keinen Grundbucheintrag für ein Wegrecht.

Stellungnahme:

Die landrechtlichen Fragen werden derzeit durch den Rechtsdienst des Tiefbauamtes der Stadt Zürich bearbeitet. Es ist beabsichtigt, die Eigentümer*innen im Rahmen der Planaufgabe nach §16 StrG einzubeziehen.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

3 Schlussbemerkungen

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss § 16 und §17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Direktorin

Dr. Simone Rangosch

Stadt Zürich
Tiefbau- und Entsorgungsdepartement
Tiefbauamt
Werdmühleplatz 3
8001 Zürich
T+ 41 44 412 50 99
tiefbauamt@zuerich.ch
stadt-zuerich.ch/tiefbauamt